



## Beitragsordnung

(gültig ab: 09.05.2026)

### § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt die Ausgestaltung der Beitragspflichten der Mitglieder des bng auf Grundlage der Satzung.
3. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand gemäß § 3.4.5 der Satzung vorbereitet und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### § 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

Bezeichnung	Jahresbeitrag
Niedergelassene Ärzte (nach Satzung Punkt 3.1.1 und 3.1.2) – regulärer Beitrag	480,00 Euro
Reduzierter Beitrag bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Gastro-Liga	465,00 Euro
Reduzierter Beitrag bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der DGVS	430,00 Euro
Reduzierter Beitrag bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Gastro-Liga und DGVS	415,00 Euro
Mitglieder im Ruhestand (nach Satzung Punkt 3.1.3)	50,00 Euro
Ehrenmitglieder (nach Satzung Punkt 3.4.6)	kein Beitrag

2. Maßgeblich ist der Status des Mitglieds zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.



### **§ 3 Beitragsbefreiung für angestellte Ärzte**

1. Neumitglieder, die als angestellte Ärzte tätig sind und die Voraussetzungen der Satzung erfüllen, werden für die Dauer von zwei Kalenderjahren ab dem Jahr des Eintritts vom Mitgliedsbeitrag befreit.
  2. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag.
  3. Die Beitragsbefreiung endet vorzeitig, wenn das Mitglied während des Befreiungszeitraums eine niedergelassene Tätigkeit aufnimmt.
- 

### **§ 4 Beitragsermäßigung bei reduziertem Versorgungsauftrag**

1. Auf Antrag wird der Mitgliedsbeitrag für maximal drei Jahre auf 50 % des jeweils geltenden Beitrags reduziert, wenn das Mitglied eine vertragsärztliche Tätigkeit mit einem Versorgungsauftrag von 50 % oder weniger nachweist.
  2. Der Antrag ist durch geeignete Unterlagen zu belegen.
  3. Nach Ablauf des Zeitraums kann ein erneuter Antrag gestellt werden, sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.
  4. Der Vorstand prüft das Vorliegen der Voraussetzungen.
- 

### **§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise**

1. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
  2. Das Lastschriftverfahren ist verpflichtend.
  3. Mehrkosten, die durch eine abweichende Zahlungsweise entstehen, können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
-



## § 6 Eintritt im laufenden Kalenderjahr

1. Bei Eintritt in den Verein im ersten Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
  2. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
  3. Beitragsbefreiungen gemäß § 3 bleiben hiervon unberührt.
- 

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich ausschließlich nach den Regelungen der Satzung.
  2. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr erfolgt nicht.
  3. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 

## § 8 Zahlungsverzug und Mahnverfahren

1. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Beitragsjahres entrichtet, erfolgt eine erste schriftliche Mahnung.
  2. Erfolgt nach einer zweiten schriftlichen Mahnung mit Fristsetzung weiterhin kein Zahlungseingang, endet die Mitgliedschaft gemäß § 3.4.4 der Satzung.
  3. Für Mahnungen können folgende Gebühren erhoben werden:
    - erste Mahnung: 5,00 Euro
    - zweite Mahnung: 15,00 Euro
- 

## § 9 Mitteilungspflichten

Änderungen des beruflichen Status oder sonstiger beitragsrelevanter Umstände sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

---

## § 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung außer Kraft.

Köln, den 09.05.2026

Ulrich Tappe    Leopold    Petra Jessen    R

Der bng-Vorstand